

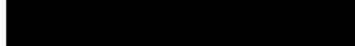



Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 1340, 53003 Bonn

Frau Marion Stein  


STABSBEREICH **Recht**  
GESCHÄFTSZEICHEN **VORE.01018-16/20**  
ANSPRECHPARTNER   
ANSCHRIFT Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
Ellerstraße 56  
53119 Bonn  
TEL   
FAX   
E-MAIL   
INTERNET [www.bundesimmobilien.de](http://www.bundesimmobilien.de)


DATUM 30.04.2020

**Anfrage nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) zur Schadstoffbelastung der ehemalige amerikanischen Wohnsiedlung am Perlacher Forst (München)**

Ihre Email vom 20.04.2020

Sehr geehrte Frau Stein,

in o.g. Angelegenheit bestätige ich den Eingang Ihrer E-Mail vom 20.04.2020.

Im Zusammenhang mit Ihrem IFG-Antrag vom 06.03.2020 bitten Sie die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA), Ihnen „den Schadstoffuntersuchungsbericht“ zum Exposé zur Pennstraße  in 81549 München zuzusenden. Mit einer eventuell erforderlichen Schwärzung personenbezogener Daten seien Sie einverstanden. Sie haben zudem um Mitteilung gebeten, ob die gewünschte Übersendung „dieses einen Schadstoffuntersuchungsberichts“ kostenfrei erfolgen könnte.

Zu Ihrem Informationsbegehren kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Hinsichtlich der mit Exposé vorgestellten Doppelhaushälfte wurden keine objektbezogene Schadstoffuntersuchung durchgeführt. Die BlmA konnte hier bereits aufgrund bisheriger Erkenntnisse aus stichprobenartigen Beprobungen von vergleichbaren Wohnungen (gleiches Baualter, verklebter Parkettboden, Einbauschränke) auf eine möglicherweise vorhandene Schadstoffbelastung schließen, ohne dass hierfür eine Beprobung des im Exposé vorgestellten Objekts notwendig gewesen wäre.

Ihre Anfrage hinsichtlich der Gebühren für die Übersendung „dieses Schadstoffberichts“ dürfte sich mithin erübrigen.

Für den Fall, dass Ihre Anfrage zur Gebührenerhebung genereller gemeint gewesen sein sollte, mache ich darauf aufmerksam, dass der Gesetzgeber im Rahmen der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung - IFGGebV) zwischen einer Auskunftserteilung (Nr. 1.1 – Nr. 1.3. der Anlage zur IFGGebV) und der Herausgabe

von Abschriften (Nr. 2.1 – Nr. 2.2. der Anlage zur IFGGebV) unterscheidet. Die Herausgabe von Abschriften ist, anders als eine einfache, schriftliche oder mündliche Auskunft, grundsätzlich gebührenpflichtig. Maßgeblich für die Höhe der Gebühr ist auch insoweit der Verwaltungsaufwand.

Für die Herausgabe von Abschriften eines typischen Schadstoffberichts oder Schadstoffgutachtens wäre Nr. 2.2. der Anlage zur IFGGebV einschlägig. Abhängig vom Verwaltungsaufwand (Durchsicht der Unterlagen, Schwärzung personenbezogener Daten, etc.) wären daher Gebühren zwischen 30 € und 500 €. zu erheben.

Da es sich bei diesen Informationen um eine einfache Auskunft im Sinne von § 10 Abs. 1 S. 2 IFG handelt, werden für diese Informationen keine Gebühren erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

